

SATZUNG

des Bundesverbandes Präeklampsie & HELLP-Syndrom e.V. *(ehemals Arbeitsgemeinschaft Gestose-Betroffene e.V.)*

in der Fassung vom 26.11.2024

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Präeklampsie & HELLP-Syndrom e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Issum. Der Verwaltungssitz kann erforderlichenfalls den Gegebenheiten angepasst werden und vom Vereinssitz abweichen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - Durch Beratung und Betreuung von Frauen, die an Präeklampsie/HELLP-Syndrom erkrankt waren/sind, vor, während und nach der Schwangerschaft, sowie Informationsaustausch mit Personen und Organisationen, die mit der Behandlung und Betreuung dieser Frauen befasst sind.
 - durch die Unterhaltung einer auf Bundesebene und im deutschsprachigen Ausland arbeitenden Kontakt- und Beratungsstelle.
 - Der überwiegende Teil der Beratung findet schriftlich, fernmündlich oder digital statt.
 - Der Verein bietet Erfahrungsaustausch in Präsenz und über Social-Media-Plattformen an wie z.B.: Facebook, Instagram etc., regelmäßige Treffen per Zoom und anderen geeigneten Online-Programmen.
 - Auf Anfrage wird als Teil der Beratung Informationsmaterial gegen Kostenerstattung abgegeben, dies kann z.B. über einen Webshop unter eigener Regie in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

- Es wird über die digitale Mitgliederverwaltung (online und offline) eine Adresskartei zum Austausch von Adressen geführt; die Aufführung in der Liste muss von den entsprechenden Mitgliedern ausdrücklich genehmigt werden.
- Es wird regelmäßig ein Rundbrief (Newsletter) an die Mitglieder verteilt, der vorwiegend dem Informations- und Erfahrungsaustausch dienen soll. Dafür sollen jeweils übliche aktuelle und kostenarme Kommunikationswege genutzt werden.
- Bei Bedarf werden regionale und überregionale Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt, diese können auch hybrid oder vollständig in digitaler Form wie z.B. Zoom Konferenzen, stattfinden.
- Forschungsarbeiten zur Thematik Präeklampsie/HELLP-Syndrom werden aktiv unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheiden vorläufig Mitarbeitende der Geschäftsstelle. Der Vorstand hat Zugang zur Online-Mitgliederverwaltung und entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Aufhebung oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Bereits gezahlte Beiträge werden unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfristen höchstens bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages auf Verlangen erstattet.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Finanzierung

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) Es können einmalige Aufnahmegebühren erhoben werden, die in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen werden.
- (3) Zur weiteren Finanzierung werden Anträge zu Beihilfen und Zuschüssen an öffentliche Stellen, Krankenkassen und privatrechtliche Einrichtungen gestellt.
- (4) Geld- und Sachspenden werden akquiriert und entgegen genommen von Privatpersonen, Vereinigungen und Gewerbebetrieben, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins nicht widersprechen. Geld- und Sachspenden sowie Zuschüsse und Werbung werden von folgenden Firmen **nicht** entgegen genommen: Firmen, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten sowie der dazugehörigen Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung fallen (z. B. Babynahrungsindustrie sowie deren Tochterfirmen), Hersteller von Tabakwaren, Waffen und hochprozentigen Alkoholika.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. Vorsitzenden, einer/einem 2. Vorsitzenden und einer/einem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein nach außen. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausfällt, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder selbst ergänzen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Abschluss und Kündigung von Verträgen. Bei Vertragsabschlüssen über € 1.500,- ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder nötig. Übersteigen die Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und bei Bedarf weitere Mitarbeiter(innen) bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (6) Die Vergütung kann in Form von Aufwandsentschädigung, Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale oder Entlohnung im Rahmen einer Beschäftigung erfolgen. Deren Höhe muss den jeweils gültigen Mindestlohn berücksichtigen. Für stundenweise berechnete Erstattungen müssen Stundenaufstellungen erbracht werden. Alle Entschädigungsformen können ihrem Inhalt nach parallel entsprechend gesetzlicher Vorgaben in Anspruch genommen werden.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Sie können in Präsenz, als Telefon- oder als Online-Videokonferenz oder in einem Internet-Konferenzraum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder über übliche digitale Austauschplattformen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren allgemein in einer Geschäftsordnung oder im Einzelfall vor Beschlussfassung erklären.
- (10) Haftungsbeschränkung: Der Vorstand haftet für Schäden, die aus seinen Handlungen für den Verein entstehen nur bei Schäden aus vorsätzlichem Handeln.

§ 7 Beirat

- (1) Es kann ein Beirat im Verein gebildet werden. Der Beirat soll den Vorstand fachlich beraten und bei seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Anzahl der Beiratsmitglieder kann flexibel gestaltet und angepasst werden, die wünschenswerte Anzahl sollte zwischen zwei und fünf Personen liegen. Beiratsmitglieder müssen keine Mitglieder im Verein sein, sie werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Einsetzung von Beiratsmitgliedern kann bei eiligem Bedarf von den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, diese Beiratsmitglieder werden von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- (3) Der Beirat trifft sich mindestens dreimal jährlich, vorzugsweise digital.
- (4) Der Beirat hat Vorschlagsrecht bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und hat ein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.
- (5) Für den Beirat gelten die gleichen Regeln zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Ehrenamtspauschale oder Entlohnung wie für Vorstandsmitglieder, gemäß § 6, Abs. 6.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, als Videokonferenz oder als Hybrid-Veranstaltungen stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, es gilt der Versand lt. Poststempel bzw. das digitale Versanddatum. Die Einladung zur Mitgliederversammlung per Email ist zulässig. Sie wird an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig. Für Mitglieder, die keine Möglichkeit der Email-Aannahme haben, erfolgt die Einladung nach Maßgabe durch Brief und Veröffentlichung auf der Website.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung soll alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich genehmigen und einen Beschluss über den jährlichen Vereinshaushalt fassen. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfende, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, keine Verwandte von Vorstandsmitgliedern sein dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Wenn vor Ablauf der Wahlperiode eine rechnungsprüfende Person ausfällt, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder oder extern eine Person ergänzen.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied in Textform und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden, dabei sollte das beauftragte Vereinsmitglied nicht mehr als zwei Stimmrechte als bevollmächtigte Person vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

- (9) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (10) Werden Satzungsänderungen in einer Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung beschlossen, sind in der neu erstellten Satzung neben der Original-Unterschrift der protokollführenden Person auch digitale Unterschriften in den allgemein anerkannten Formen möglich.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem schriftführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften sind den jeweils Beteiligten zuzuleiten.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein benötigt für Erfüllung seiner Zwecke gemäß § 2 der Satzung personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins verarbeitet. Der Zweck der Datenerfassung wird vorher bekannt gemacht, eine Zustimmung zur Erfassung und Nutzung wird jeweils individuell erteilt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Sperrung oder Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Sowohl den Organen des Vereins als auch den AmtsträgerInnen und Mitarbeitenden des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen (inklusive übertragener Stimmrechte nicht anwesender Mitglieder) dafür stimmen in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.